



Neuer Markt 5, 49770 Herzlake

Telefon: 0 59 62/807 55 50

Fax: 0 59 62/807 55 49

Rundschreiben Januar 2025

Antibiotikadatenbank (TAM)

Bis zum 14.01.2025 müssen alle Halter von Rindern, Schweinen und Geflügel die Meldungen zum Tierbestand und der Bestandsveränderungen durchgeführt haben. Die Daten sind in der Tierarzneimitteldatenbank (Hi-Tier) einzutragen.

Ab dem 01.01.2023 sind auch Milchviehalter, Sauenhalter mit Saugferkel und Legehennenhalter betroffen, sofern sie die Bestandsuntergrenzen im Halbjahr in der folgenden Tabelle überschreiten:

Nutzungsarten		Bestandsuntergrenze (Anzahl Tiere)
Milchkühe	Zur Milcherzeugung dienende Rinder ab der ersten Abkalbung	25
Kälber zugegangen < 12 Monate	nicht auf dem Betrieb geborene Kälber bis zu einem Alter von 12 Monaten	25
(Absatz-)Ferkel < 30 kg	Ferkel (vom Absetzen bis zu einem Körpergewicht von 30 kg)	250
Mastschweine > 30 kg	zur Mast bestimmte Schweine ab einem Gewicht von mehr als 30 kg	250
Zuchtschweine	zur Zucht gehaltene Sauen und Eber ab der Einstallung zur Ferkelerzeugung	85
Saugferkel	Saugferkel (von der Geburt bis zum Absetzen)	85 Sauen
Masthühner	zur Gewinnung von Fleisch bestimmte Hühner (ab dem Zeitpunkt des Schlüpfens)	10000
Legehennen	Zur Gewinnung von Konsumeiern bestimmte Hühner ab der Aufstallung im Legebetrieb	4000
Junghennen	Zur Gewinnung von Konsumeiern bestimmte Hühner (ab dem Zeitpunkt des Schlüpfens bis zur Aufstallung im Legebetrieb)	1000
Mastputen	Zur Gewinnung von Fleisch bestimmte Puten (ab dem Zeitpunkt des Schlüpfens)	1000

Quelle: LAVES

Die Tierhalter müssen bis zum **14.01.2025** die Nutzungsart laut Tabelle mitteilen.

Die Tierhalter müssen bis zum **14.01.2025** die Bestandsveränderungen des vergangenen Halbjahres (01.07.-31.12.) taggenau mitteilen (Das betrifft Zugänge, Abgänge und auch die Verluste!)

Der Tierarzt muss die Arzneimittelverwendungen (Antibiotika) bis zum **14.01.2025** melden! Sofern keine Antibiotika eingesetzt wurden brauchen keine Tierbestände gemeldet werden, es muss aber eine **verpflichtende Nullmeldung durch den Tierhalter** gemacht werden.

Neuerungen zum Thema Maßnahmenplan:

- Die bundesweiten Kennzahlen 1 und 2 werden nur noch einmal jährlich zum 15.02. berechnet und bekannt gemacht.
- Die Fristen für die Berechnung der Therapiehäufigkeiten und deren Bekanntgabe sind deutlich verkürzt worden. Die Bekanntgabe hat nun zum 01.02 beziehungsweise zum 01.08. zu erfolgen. Bis zum 01.03. beziehungsweise 01.09. hat der Tierhaltende seine Therapiehäufigkeit mit den Kennzahlen zu vergleichen und das Ergebnis zu dokumentieren. Maßnahmenpläne müssen danach bis zum 01.04. beziehungsweise bis zum 01.10. bei der zuständigen Behörde unaufgefordert eingereicht werden.

Sofern Betriebe mit ihrer Therapiehäufigkeit über Kennzahl 2 liegen, ist dem **Landkreis Emsland, Fachbereich Veterinärwesen, Ordeniederung 1, 49716 Meppen** oder **per Mail an tierarzneimittel@emsland.de** ein Maßnahmenplan vorzulegen.

Weiterführende Informationen findet ihr auch auf der Website der LAVES unter dem Link: https://www.laves.niedersachsen.de/startseite/tiere/tierarzneimittel_ruckstande/antibiotika-minimierung-in-niedersachsen-132630.html#7. **Massnahmenplan**

Bei Rückfragen wendet euch gerne an euren Berater.

Meldung zur Tierseuchenkasse, Stichtagsmeldung in HI-Tier und QS-Antibiotikamonitoring

Bis zum **17. Januar 2025** müssen die Besitzer von Pferden, Eseln, Schweinen, Schafen, Ziegen und Geflügel der Niedersächsischen Tierseuchenkasse (TSK) die Zahl der am **03.01.2025** gehaltenen Tiere melden. (Rinderhalter müssen keine Meldung abgeben, da die TSK die Rinderbestandszahlen aus der HIT-Datenbank übernimmt.)

Empfehlenswert ist es sofort die maximale Anzahl der gehaltenen Tiere zu melden, da für jedes Tier ein Jahresbeitrag erhoben wird, egal, wie lange sich dieses im Bestand befindet. Zudem gibt es eine Nachmeldeverpflichtung, sobald sich die Zahl einer gehaltenen Tierart durch Zugänge aus anderen Beständen um 5 % oder um mehr als 10 Tiere oder beim Geflügel 250 Tiere erhöht.

Die fristgerechte Meldung der Tierbestände sowie die Zahlung der Beiträge (Fälligkeit: 15.03.2025) sind Voraussetzungen für die Leistungen der TSK! Sauenhalter sollten darauf achten, dass auch alle Saugferkel gemeldet werden.

Stichtagsmeldung an die HI-Tier (HIT)

Laut der Viehverkehrsverordnung hat jeder Tierhalter der zuständigen Behörde bis zum 15. Januar eines jeden Jahres die Anzahl der am 1. Januar gehaltenen Schweine zu melden (Stichtagsmeldung). Das kann schriftlich per Meldebogen oder unter www.hi-tier.de erfolgen.

Ggfs. Nullmeldung in QS-Datenbank melden → QS-Antibiotikamonitoring

Um die Lieferberechtigung in das QS-System nicht zu verlieren, muss sofern keine Antibiotika eingesetzt wurden, die sogenannte Nullmeldung bis zum 31.01. erfolgen. Solltet ihr euren Tierarzt damit beauftragt haben, beides an die QS zu melden, müsst ihr nichts mehr unternehmen. Falls ihr die QS ermächtigt habt, die Daten an die TAM Datenbank weiterzuleiten, müssen die Behandlungsbelege bereits bis zum 13.01. gemeldet werden. Soll auch die Nullmeldung aus der QS-Antibiotikadatenbank an HIT übermittelt werden, muss die QS in der HIT (Tierhalterversicherung) dazu berechtigt sein.

Zugänge und Abgänge von Schweinen sind innerhalb von 7 Tagen zu melden!

Ab 01.08.2023 sind zusätzlich zu den bisherigen Stichtags- und Zugangsmeldungen innerhalb von 7 Tagen auch Abgangsmeldungen für Schweine vorzunehmen (Meldemaske Tierbewegung in der Hi-Tier).

ENNI-Meldungen 2024

Lasst uns, wenn nicht schon geschehen, umgehend die Düngemittelbescheinigungen des abgelaufenen Jahres und die endgültigen Tierzahlen (Übersicht vom Viehhandel) zukommen, um die Dokumentation für 2024 abzuschließen und **ENNI** melden zu können!

Anbauplanung 2025

Lasst uns außerdem schnellstmöglich eure Anbauplanungen für 2025 zukommen, damit wir das nächste Jahr schon durchplanen können.

Vor der ersten Düngung muss eine Düngebedarfsermittlung vorliegen!

N-min Untersuchungen

Für Flächen im roten Gebiet müssen eigene N-min Untersuchungen vorliegen.

Es können erneut Bewirtschaftungseinheiten gebildet werden.

Wenn wir die Untersuchungen für euch anmelden sollen, müssen wir wissen, welche Flächen beprobt werden sollen.

Wintergetreide darf ab dem 1.1. beprobt werden!

Die Beprobung muss zwingend vor der ersten Düngemaßnahme oder intensiver Bodenbearbeitung erfolgen, da die Werte sonst unnötigerweise stark ansteigen.

Wenn wir noch keine Informationen zu den Flächen haben meldet euch **bitte zeitnah!**

Euer Beraterteam

Termine und Fristen 2025

- 14.01. Meldung Tierbestand Hi-Tier (TAM)
- 15.01. Stichtagsbestand Hi-Tier
- 17.01. Stichtagsbestand 03.01. an NDS Tierseuchenkasse
- 31.01. Ende Sperrfrist für Festmist von Huf- und Klauentieren (**Rotes Gebiet**)
- 31.01. Ende der Güllesperrfrist
- bis 28.02. Pflege von Feldgehölzen und Baumüberhängen an Feldrändern
- 01.04. – 30.06. Ruhezeit für aus der Erzeugung genommene Flächen
- 15.05. Fristende Abgabe GAP-Antrag (voraussichtlich)
- 01.06. – 15.07. Referenzzeitraum für Hauptfrüchte (GAP)
- 15.07. Meldung Tierbestand Hi-Tier (TAM)
- 30.06. Aufzeichnung Stoffstrombilanz, wenn Kalenderjahr Bezugsjahr ist.
- 30.09. Abgabe Agrardieselantrag
- 01.10. Beginn Sperrfrist Grünland (**Rotes Gebiet**)
- 15.10. Fristende Aussaat Zwischenfrüchte für Fruchtwechsel
- 01.11. Beginn Sperrfrist für Festmist von Huf- und Klauentieren (**Rotes Gebiet**)
- 31.12. Pflanzenschutzdokumentation (aktuelles Jahr, 3 Jahre sind aufzubewahren!)
- 31.12. Aufzeichnung Stoffstrombilanz, wenn Wirtschaftsjahr Bezugsjahr ist.

Binnen 2-Tagen: Dokumentation jeder Düngemaßnahme!

Binnen 7-Tagen: Tierbewegungsmeldungen in Hi-Tier (CC-relevant) Zugänge sowie Abgänge sind innerhalb von 7 Tagen zu melden.

**Binnen 4-Wochen: Wirtschaftsdüngerlieferungen im Meldeprogramm melden!
(Abgeber und Aufnehmer!)**

Aufbewahrungsfristen:

Unterlagen zur Düngung: 7 Jahre

Pflanzenschutzdokumentation: 3 Jahre